

Gleichmäßige Verteilung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

1. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen zu leisten. Eine Ausnahme hiervon kommt insbesondere nicht in Betracht, soweit der Steuerpflichtige geltend macht, der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums (VZ) entstehe nicht gleichmäßig.

2. Das geltende Vorauszahlungssystem ist verfassungsgemäß.

*BFH, Urt. v. 22.11.2011 – VIII R 11/09

Kurzfassung:

Im Urteilsfall beehrte der Kläger, die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer u. a. in unterschiedlicher (ansteigender) Höhe festzusetzen. Der Anwalt behauptete, seine Kanzlei erziele regelmäßig nur etwa 30 % ihres Gewinns im ersten Halbjahr. Er könne deshalb nicht verpflichtet sein, bis zum 10.06. 50 % der Steuern auf den voraussichtlichen Jahresgewinn zu entrichten.

Dieses Anliegen hat der BFH nun aber zurückgewiesen. Der Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid war rechtmäßig. Das Finanzamt hat es zu Recht abgelehnt, die Vorauszahlungen gegen den Kläger deshalb in unterschiedlicher Höhe festzusetzen, weil der Gewinn der Sozietät im laufenden VZ und allgemein nicht stetig anwachse.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG hat der Steuerpflichtige am 10.03., 10.06., 10.09., und 10.12. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden VZ voraussichtlich schulden wird. Die Auslegung der Vorschrift ergibt, dass die insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen grundsätzlich in gleich hohen Teilbeträgen festzusetzen sind. Eine Ausnahme hiervon kommt insbesondere nicht in Betracht, soweit der Steuerpflichtige geltend macht, der Gewinn des laufenden VZ entstehe nicht gleichmäßig.

Das geltende Vorauszahlungssystem ist auch nicht verfassungswidrig. Es greift weder unverhältnismäßig in grundrechtlich geschützte Positionen ein noch verstößt es gegen das Gebot der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Das gilt für die im System angelegte und vom Gesetzgeber gewollte Nichtberücksichtigung der unterjährigen Leistungsfähigkeit. Ihr steht der Vorteil erheblicher Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Steuerpflichtigen gegenüber. Unverhältnismäßig hohe Vorauszahlungen werden außerdem durch die Möglichkeit der Anpassung in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG grundsätzlich vermieden.

Tipp- bzw. Vermittlungsprovisionen

Ein Geschäftsfreund, Verwandter oder Bekannter hat Ihnen durch einen Tipp ein gutes Geschäft oder Auftrag vermittelt. Fremden müssten Sie dafür eine stattliche Provision bezahlen. Ihrem Vermittler möchten Sie auch etwas vergüten, allerdings sollte er nicht auch dafür noch Steuern bezahlen müssen. Ein Geschenk, dass ja bekanntlich maximal bis 35 € pro Geschäftspartner und Jahr absetzbar ist, ist viel zu mickrig.

Zahlen Sie einmalige Tippprovisionen mit einem Scheck oder in Form eines Essensgutscheines. Nach § 22 Abs. 3 EStG sind Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen bis zu 256 € im Jahr steuerfrei, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit gehören. Der Empfänger muss diese Einnahme also nicht versteuern, wenn er im Jahr nicht mehr als 256 € für gelegentliche Vermittlungen erhält. Bei Ehegatten hat jeder diesen Freibetrag.

Diese Provisionszahlung ist als Betriebsausgabe absetzbar. Vermerken Sie auf einer Kopie des Schecks oder Rechnung für das Geschenk oder den Gutschein die vermittelte Leistung, den wirtschaftlichen Zusammenhang bzw. die Glaubhaftmachung. Eine schlüssige Begründung sichert den Betriebsausgabenabzug.

Gewinnzurechnung bei Auseinandersetzung einer Personengesellschaft

- 1. Dem aus einer freiberuflich tätigen Personengesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter ist der gemeinschaftlich erzielte laufende Gewinn auch dann anteilig persönlich zuzurechnen, wenn die verbleibenden Gesellschafter die Auszahlung verweigern, weil der ausgeschiedene Gesellschafter ihnen Schadenersatz in übersteigender Höhe schulde.**
- 2. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters nach der Rechtsprechung des BGH der sog. Durchsetzungssperre unterliegt und deshalb nicht mehr isoliert, sondern nur noch als Abrechnungsposten im Rahmen des Rechtsstreits um den Auseinandersetzungsanspruch geltend gemacht werden kann.**

*BFH, Urt. v. 15.11.2011 – VIII R 12/09

Kurzfassung:

Der Kläger war an einer GbR beteiligt, aus der er im Streit ausgeschieden ist. Die anderen Gesellschafter verweigern seitdem die Auszahlung des dem Kläger zustehenden laufenden Gewinns der Veranlagungszeiträume 1998 und 1999 (bis zum 30.09.1999) mit der Begründung, der Kläger schulde Schadenersatz in übersteigender Höhe. Darüber ist zwischen den Beteiligten ein Rechtsstreit anhängig. Das Finanzamt rechnete dem Kläger (erklärungsgemäß) die laufenden Gewinne zu.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist beantragte der Kläger, die Feststellungsbescheide mit der Maßgabe (nach § 165 AO) zu ändern, dass der ihm zuzurechnende Gewinn um die bisher nicht an ihn ausgezahlten Gewinnanteile gekürzt werde. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Der BFH hat nun der Auffassung des Finanzamts zugestimmt. Der Gewinn ist den Mitunternehmern in dem Zeitpunkt zuzurechnen, in dem er entsteht. Ohne Bedeutung ist, ob der Gewinn entnahmefähig ist, ob und ggf. wann die Gesellschafter eine Gewinnausschüttung beschließen und wann diese den einzelnen Gesellschaftern zufließt. Anders als der Kläger meint, ist der Zufluss des Gewinns bei dem einzelnen Mitunternehmer danach keine Voraussetzung für die anteilige steuerliche Zurechnung des gemeinschaftlich erzielten Gewinns.

Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben

Härtere Zeiten drohen Unternehmern, die ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, etwa bei der Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, nicht rechtzeitig abgeben. Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie (namentlich AStBV, hier Nr. 132 Abs. 1 – Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012) für die Finanzämter sollen künftig solche verspäteten Erklärungen sogleich an die Strafsachenstelle zugeleitet werden. Damit droht für viele Steuerpflichtige eine erhebliche Eskalation des Steuerverfahrens. „Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung weiterhin in kleinen Fällen mit Augenmaß vorgeht“, appelliert Rechtsanwalt und Steuerberater Markus Deutsch, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV).

Zwar stellte auch bisher eine verzögerte Abgabe einer Steuererklärung nach allgemeiner Meinung eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Dies gilt unverändert aber nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Frist verzögert. In vielen Fällen beruht aber die Verspätung auf anderen Gründen, wie Krankheit, fehlenden Unterlagen oder schlichtweg vergessen.

In diesem Sinne verzichtete eine frühere Version der genannten Anweisung (AStBV 2009) ausdrücklich auf die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle, sofern Steueranmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2012

10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler und Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung
- 15.02. Gewerbesteuer